



Rat der
Europäischen Union

024657/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/06/18

Brüssel, den 18. Mai 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0139 (COD)

9051/18
ADD 1

MAR 65
CODEC 788
IA 135

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 278 final ANNEX I
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Single-Window-Umfelds für den europäischen Seeverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 278 final ANNEX I.

Anl.: COM(2018) 278 final ANNEX I



Brüssel, den 17.5.2018
COM(2018) 278 final

ANNEX 1

ANHANG

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Einrichtung eines Single-Window-Umfelds für den europäischen Seeverkehr und
zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU**

{SEC(2018) 230 final} - {SWD(2018) 181 final} - {SWD(2018) 182 final}

ANHANG
EMSWe-Datensatz

A. Meldeverpflichtungen aufgrund von Rechtsakten der Union

Diese Kategorie von Meldeverpflichtungen umfasst die Informationen, die gemäß den nachstehend aufgeführten Vorschriften zu übermitteln sind:

1. Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und beim Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten
Artikel 4 der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).
2. Grenzübertrettskontrollen von Personen
Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).
3. Meldung von an Bord beförderten gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern
Artikel 13 der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).
4. Meldeverpflichtung für Abfälle und Rückstände
Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81).
[Neuer Vorschlag zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG:
4. Meldung von Abfällen von Schiffen, einschließlich Rückständen
Artikel 6 und 7 der Richtlinie 201X/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates]
5. Bereitstellung sicherheitsrelevanter Angaben
Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).
Bis zur Annahme eines harmonisierten Formulars auf internationaler Ebene wird das in der Anlage zu diesem Anhang enthaltene Formular für die Angabe der nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 vorgeschriebenen Informationen verwendet. Das Formular kann auf elektronischem Wege übermittelt werden.
6. Angaben zu den an Bord befindlichen Personen

Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft befindlichen Personen (ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35).

7. Zollformalitäten

(a) Formalitäten beim Einlaufen:

- Meldung der Ankunft (Artikel 133 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013¹);
- Gestellung der Waren (Artikel 139 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung der Waren (Artikel 145 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Zollrechtlicher Status der Waren (Artikel 153 bis 155 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Elektronische Beförderungsdokumente für den Versand (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 952/2013).

(b) Formalitäten bei Auslaufen:

- Zollrechtlicher Status der Waren (Artikel 153 bis 155 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Elektronische Beförderungsdokumente für den Versand (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Ausgangsanzeige (Artikel 269 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Summarische Ausgangsanmeldung (Artikel 271 und 272 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Wiederausfuhrmitteilung (Artikel 274 und 275 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013).

8. Sicheres Be- und Entladen von Massengutschiffen

Artikel 7 und 8 der Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen.

9. Hafenstaatkontrolle

Artikel 9 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle.

10. Seeverkehrsstatistik

Artikel 5 der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs.

B. FAL-Formulare und Verpflichtungen aufgrund internationaler Rechtsinstrumente

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Diese Kategorie von Meldeverpflichtungen umfasst die Informationen, die gemäß dem FAL-Übereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten zu übermitteln sind.

1. FAL-Formular 1: Allgemeine Erklärung
2. FAL-Formular 2: Frachterklärung
3. FAL-Formular 3: Erklärung über die Schiffsvorräte
4. FAL-Formular 4: Erklärung über die persönliche Habe und Waren im Besitz der Besatzung
5. FAL-Formular 5: Besatzungsliste
6. FAL-Formular 6: Fahrgastliste
7. FAL-Formular 7: Gefahrgut-Manifest
8. Seegesundheitserklärung

C. Nationale Rechtsvorschriften

Diese Kategorie von Meldeverpflichtungen umfasst Datenelemente in den folgenden Kategorien:

1. Seeverkehr
2. Seeverkehrssicherheit
3. Umwelt
4. Grenzschutz
5. Gefahrenabwehr
6. Zoll
7. Gesundheit
8. Militär
9. Hafendienste
10. Statistik
11. Steuerinformationen

ANLAGE

FORMULAR MIT ANGABEN ZUR GEFAHRENABWEHR, DIE VOR ANKUNFT DES SCHIFFS ZU MACHEN SIND, ZUR ABGABE DURCH ALLE SCHIFFE VOR DEM EINLAUFEN IN DEN HAFEN EINES EU-MITGLIEDSTAATS

(Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
(SOLAS) Kapitel XI-2 REGEL 9 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EG)
NR. 725/2004)

Angaben zum Schiff und Kontaktdaten			
IMO- Nummer		Name des Schiffs	
Heimathafen		Flaggenstaat	
Art des Schiffs		Rufzeichen	
BRZ		Inmarsat-Rufnummern (falls vorhanden)	
Name und Kennnummer des Unternehmens		Name des Beauftragten zur Gefahrenabwehr des Unternehmens (CSO) und 24-Stunden-Kontaktdaten	
Einlaufhafen		Liegeplatz im Einlaufhafen (falls bekannt)	
Angaben zum Hafen und Liegeplatz			
Voraussichtliche Ankunft des Schiffs (Tag und Uhrzeit)			
Hauptzweck des Anlaufens			

Angaben nach SOLAS Kapitel XI-2 Regel 9.2.1							
Hat das Schiff ein gültiges Internationales Zeugnis zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff (ISSC)?		JA	ISSC	NEIN — Grund:		Ausgestellt von (Name der Verwaltung oder anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr (RSO))	Gültig bis (TT/MM/JJJ)
Hat das Schiff einen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff (SSP) an Bord?		JA	NEIN	Gefahrenstufe, mit der das Schiff zurzeit betrieben wird	Gefahrenstufe 1	Gefahrenstufe 2	Gefahrenstufe 3
Position/Standort des Schiffs zum Zeitpunkt dieser Meldung							
Liste der letzten zehn angelaufenen Hafenanlagen in zeitlicher Reihenfolge (zuletzt angelaufene zuerst):							
N r.	Von (TT/MM/JJJ)	Bis (TT/MM/JJJ)	Hafen	Land	UN/LOCODE (falls vorhanden)	Hafenanlage	Sicherheitsstufe (SL)
1							SL =
2							SL =
3							SL =
4							SL =
5							SL =
6							SL =
7							SL =
8							SL =
9							SL =
10							SL =

<p>Wurden für das Schiff besondere oder zusätzliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen, die über die im genehmigten SSP hinausgehen?</p> <p>Falls JA, sind die besonderen oder zusätzlichen für das Schiff getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Folgenden anzugeben.</p>		JA	NEI N
Nr. (wie oben)	Besondere oder zusätzliche für das Schiff getroffene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr		
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
<p>Angabe der Schiff-zu-Schiff-Tätigkeiten in zeitlicher Reihenfolge (letzte zuerst), die in den oben aufgeführten letzten zehn Hafenanlagen vorgenommen wurden. Gegebenenfalls die folgende Tabelle erweitern oder auf getrenntem Blatt fortsetzen – Gesamtzahl der Schiff-zu-Schiff-Tätigkeiten angeben:</p>			

Wurden die im genehmigten SSP festgelegten Verfahren zur Gefahrenabwehr auf Schiffen bei allen Schiff-zu-Schiff-Tätigkeiten eingehalten?						JA	NEIN
Falls NEIN, sind die ersatzweise getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unten in der letzten Spalte anzugeben.							
Nr.	Von (TT/MM/JJJ)	Bis (TT/MM/JJJ)	Ort oder geogr. Länge und Breite	Schiff-zu-Schiff- Tätigkeit	Ersatzweise Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	getroffene zur	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
Allgemeine Beschreibung der Ladung							
Befördert das Schiff gefährliche Stoffe als Ladung, die von den Klassen 1, 2.1, 2.3, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 6.2, 7 oder 8 des IMDG-Codes erfasst werden?				JA	NEI N	Falls JA, bestätigen, dass das Gefahrgut-Manifest (oder ein relevanter Auszug) beigefügt ist	
Bestätigung, dass eine Kopie der Besatzungsliste beigefügt ist				JA	Bestätigung, dass eine Kopie der Fahrgastliste beigefügt ist		JA

Sonstige sicherheitsrelevante Angaben			
Gibt es sicherheitsrelevante Angelegenheiten, die Sie melden möchten?	JA	Einzelheiten:	NEIN
Schiffsagent im Hafen, der angelaufen werden soll			
Name:		Kontaktdaten (Telefonnummer):	
Angaben zur Person, die die Angaben macht			
Titel oder Funktion (Nichtzutreffendes streichen): Kapitän / Beauftragter zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff / CSO / Schiffsagent (wie oben)	Name:	Unterschrift:	
Tag/Uhrzeit/Ort der Meldung			